

(Zwei österreichische Ehefälle.) 1. Rupert, katholisch getauft, lebt mit der geschiedenen katholischen Anna im Konkubinat. In der Meinung, daß bei einem Konfessionswechsel Anna leichter die bekannte Dispensation vom Hindernis des Ehebandes erlange, werden beide, Rupert und Anna protestantisch. Indes kommt es zu keinem zivilen und keinem protestantischen Eheabschluß. Nun stirbt der rechtmäßige Gatte der Anna. Rupert und Anna wenden sich nunmehr an den katholischen Pfarrer ihres Wohnortes, der von ihrem Konfessionswechsel nichts weiß, geben sich mit ihren katholischen Taufscheinen, die keinen Vermerk des Konfessionswechsels tragen, als Katholiken aus und werden katholisch getraut. Auf die Anzeige des Eheabschlusses melden die Pfarrämter der Geburtsorte, daß da selbst ein Konfessionswechsel angemerkt ist. Wie steht es mit der Gültigkeit der Ehe? Wie kann dieselbe, wenn die Eheleute zur katholischen Kirche zurückkehren, in Ordnung gebracht werden?

2. Vor dem katholischen Pfarrer in W. wird eine Ehe geschlossen. Auf die Eheanzeige berichtet der Pfarrer des Taufortes des Ehemannes, daß derselbe vor längerer Zeit aus der katholischen Kirche ausgetreten und angeblich konfessionslos geblieben sei. Der Mann, vom Pfarrer zur Rede gestellt, verlegt sich anfangs aufs Leugnen, gesteht aber schließlich seine Tat zu und bittet den Pfarrer, seine Ehe in Ordnung zu bringen.

Kanonisch ist in beiden Fällen die Ehe gültig. Anders steht es nach österreichischem bürgerlichen Rechte. Als Protestanten konnten Rupert und Anna nach § 75 a. b. G.-B. ihre Ehe staatlich gültig nicht vor dem katholischen Pfarrer schließen. Es müssen also die Eheleute für den staatlichen Bereich, nachdem sie katholisch geworden sind, nochmals vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen ihren Konsens abgeben, nachdem das staatliche Aufgebot vorangegangen ist oder davon dispensiert wurde.

Auch im zweiten Falle ist die Ehe staatlich ungültig. Der Mann war konfessionslos. Er bekannte sich also nicht zu einer christlichen Konfession. Nach § 64 a. b. G.-B. sind Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht gültig. Allerdings hat der Oberste Gerichtshof am 21. Februar 1888, Z. 587, in einem Falle entschieden, daß durch die Erklärung des Konfessionslosen, daß er Katholik sei, ein Bekenntnis zur christlichen Religion gemacht werden konnte, also das Hindernis des § 64 a. b. G.-B. in Wegfall komme. Doch es bleibt der staatliche Bestand einer solchen Ehe etwas prekär. Der Pfarrer wird also den Versuch machen, den Mann zum Eintritt in die katholische Kirche zu bewegen, sonst aber veranlassen, bei der Landesregierung um Dispensation vom Hindernis des § 64 a. b. G.-B. anzusuchen. In beiden

Fällen findet für den staatlichen Bereich eine Konsenserneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen statt, nachdem das staatliche Aufgebot stattgefunden, bzw. davon dispensiert wurde. Bleibt der Mann konfessionslos, so wird der Pfarrer vor der Konsenserneuerung einen Vertrag zugunsten der katholischen Kindererziehung zu erreichen suchen. Beide Fälle lehren, daß es zweckmäßig ist, vor Abschluß der Ehe beim Taufpfarrer anzufragen oder wenigstens Taufschein neuesten Datums zu verlangen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Zuständigkeit des kirchlichen Ehegerichtes.) Albin M., Protestant, und Albina B., Katholikin, haben ihre Ehe in der katholischen Pfarrkirche zu Cilli im Jahre 1910 geschlossen. Nach dreijährigem ehelichen Zusammenleben gingen die Eheleute auseinander und im Jahre 1920 wurde ihre Ehe zivilgerichtlich in Wien wegen unüberwindlicher Abneigung zwischen den Gatten geschieden. Albina B. trat hernach zum Alt-katholizismus über und heiratete im Jahre 1921 in Wien nach altkatholischem Ritus den Franz P., mit welchem sie nach Triest übersiedelte. Da sie aber aus guter katholischer Familie stammte und als Mädchen auch eine gute katholische Erziehung genoß, so begann sich nach und nach ihr Gewissen zu regen; um ihre Eheangelegenheit in Ordnung zu bringen, d. h. um eine auch kirchlich gültige Ehe mit Franz P. eingehen zu können, ließ sie sich zunächst in die katholische Kirche aufnehmen und versuchte sodann die Nichtigkeitserklärung ihrer ersten Ehe mit Albin M. vom kirchlichen Gerichte zu erlangen, zu welchem Zwecke sie ihre Klageschrift beim Lavanter Diözesangerichte einreichte. Bei der Erörterung der Frage nach der Zuständigkeit gingen die Ansichten der Mitglieder des Gerichtshofes auseinander; einer der Richter vertrat die Ansicht, daß, da Albin M. Akatholik ist, nur das Gericht des Domizils, beziehungsweise Quasidomizils der Klägerin für die Durchführung des Eheprozesses zuständig sei. Zur Begründung berief er sich auf Wernz-Vidal, De matrimonio, n. 689: „Quod si una tantum pars sit catholica, huius *dumtaxat* Ordinarius est competens etc.“ Ob mit Recht?

Vor dem Kodex war der Gerichtsstand des Ehevertrages oder des Eheabschlusses etwas kontrovers (vgl. Wernz, Ius Decretalium, Prati 1912, tom. IV, pag. 684, nota 42), vom Kodex wird er aber ausdrücklich und ohne jede Einschränkung in can. 1964 anerkannt. Außerdem gilt noch für die Ehesachen der Gerichtsstand des Domizils oder Quasidomizils, und zwar zunächst nach der allgemeinen Regel: *actor sequitur forum rei*. Ist aber der Beklagte Akatholik, so macht can. 1964 von der allgemeinen Regel zugunsten des katholischen Teiles eine Ausnahme; überhaupt ist das Domizil, beziehungsweise das Quasi-